



Vereinstatuten des BSV Bischofszell

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Zugehörigkeit

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art. 4 Mitgliedschaften
- Art. 5 Aktivmitglied
- Art. 6 Juniorinnen- und Juniorenmitglied
- Art. 7 Freimitglied
- Art. 8 Ehrenmitglied
- Art. 9 Passivmitglied
- Art. 10 Supporter
- Art. 11 Beitritt
- Art. 12 Übertritt
- Art. 13 Austritt
- Art. 14 Ausschluss
- Art. 15 Pflichten
- Art. 16 Mitgliederbeitrag
- Art. 17 Stimm- und Wahlrecht
- Art. 18 Versicherung

II. Organe

A. Mitgliederversammlung

- Art. 19 Befugnisse
- Art. 20 Anträge von Mitgliedern
- Art. 21 Anträge ausserhalb der Traktandenliste
- Art. 22 Einberufung
- Art. 23 Beschlussfähigkeit
- Art. 24 Mehrheitsverhältnisse
- Art. 25 Offene und geheime Abstimmung
- Art. 26 Protokoll
- Art. 27 a.o. Mitgliederversammlung

B. Vereinsleitung

BB. Vorstand

- Art. 28 Zusammensetzung
- Art. 29 Amtsdauer
- Art. 30 Organisation und Zusammenarbeit/Pflichtenheft
- Art. 31 Präsident
- Art. 32 Geschäftsführung
- Art. 33 Beschlussfassung
- Art. 34 Vertretung
- Art. 35 Zielsetzungen
- Art. 36 Vollzugsaufgaben
- Art. 37 Jahresbericht
- Art. 38 Wahlen

- Art. 39 weitere Zuständigkeiten
- Art. 40 Rekurs

BBB. Kommissionen

- Art. 41 Zusammensetzung
- Art. 42 Präsidium
- Art. 43 Aufgaben
- Art. 44 Rekurs

C. Revisorat

- Art. 45 Zusammensetzung/Aufgaben
- Art. 46 Amtsdauer
- Art. 47 Rechnungsprüfung durch Dritte
- Art. 48 Berichterstattung, Anträge

III. Finanzen

- Art. 49 Einnahmen
- Art. 50 Verwaltung der Mittel
- Art. 51 Haftung
- Art. 52 Jahresrechnung

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 53 Bekanntmachungen
- Art. 54 Auflösung des Vereins
- Art. 55 Revision der Statuten
- Art. 56 Inkraftsetzung der Statuten
- Art. 57 Gesetzliche Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Zweck

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Ballspielverein Bischofszell (nachstehend BSV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist in Bischofszell. Name, Sitz
- Art. 2 Der am 17. April 1968 gegründete BSV bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Der BSV bekennt sich zum Leistungssport, fördert den Breitensport und leistet seinen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Zweck
- Art. 3 Der BSV ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Handball-Regionalverbandes Ost (HRV Ost). Er anerkennt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des SHV und die des HRV Ost für seine Organe als verbindlich. Zugehörigkeit

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art. 4 Der BSV besteht aus:
a) Aktivmitgliedern;
b) Juniorinnen- und Juniorenmitgliedern;
c) Freimitgliedern;
d) Ehrenmitgliedern;
e) Passivmitgliedern;
f) Supportern. Mitgliedschaften
- Art. 5 Aktivmitglied kann jedermann werden, der das 16. Altersjahr zurückerlegt hat. Aktivmitglied
- Art. 6 Juniorinnen- und Juniorenmitglied sind Spielerinnen und Spielerinnen bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Beim Eintritt ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Juniorinnen- und Juniorenmitglied
- Art. 7 Freimitglied kann werden, wer den Handballsport nicht mehr aktiv ausübt, aber dem BSV mit den gleichen Rechten wie ein Aktivmitglied zugehörig bleiben will. Freimitglied
- Art. 8 Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den BSV und seine Bestrebungen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsident) ernannt werden. Ehrenmitglied
Vorschläge durch Mitglieder sind dem Vorstand zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

- Art. 9 Passivmitglied wird, wer den Passivmitgliederbeitrag bezahlt. Passivmitglied
- Art. 10 Dem BSV ist eine Supporter-Vereinigung angegliedert, mit der Aufgabe, die 1. Mannschaft und die Junioren-Förderung zu unterstützen. Sie organisiert und verwaltet sich selbst. Supporter
- Art. 11 Beitrittserklärungen für die Mitgliedschaften gemäss Art. 4 lit. a sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die endgültige die Mitgliederversammlung. Beitritt
- Im Falle der Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Betreffende an die Mitgliederversammlung gelangen.
- Art. 12 Der formelle Übertritt von einer Mitgliedschaft gemäss Art. 4 lit. a - c und e in eine andere kann auf den Beginn des neuen Vereinsjahres erfolgen. Alle Mitglieder gemäss Art. 4 lit. a - e können gleichzeitig auch Supporter sein. Übertritt
- Art. 13 Austritte sind dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Austretende Mitglieder haben ihre laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein noch vollumfänglich zu erfüllen. Sie haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Austritt
- Art. 14 Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Verpflichtungen des BSV vorsätzlich oder grob verletzen oder den BSV in irgend einer Weise schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Die aus dem BSV ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Sie sind verpflichtet, die während ihrer Vereinszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ausschluss
- Art. 15 Die Mitglieder des BSV sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen. Pflichten
- Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet:
- a) die Mitgliederversammlung zu besuchen;
 - b) an Trainingsstunden, sportlichen Anlässen sowie an den freiwilligen Vereinsveranstaltungen nach bester Möglichkeit teilzunehmen.
 - c) in einem Ressort gemäss Art. 30 Abs.1 mitzuwirken. Die Mitglieder unterstehen dem zuständigen Vorstandsmitglied und nehmen Aufträge gemäss dessen Anweisung wahr. Der Vorstand kann für verdiente Mitglieder Ausnahmen machen.
 - d) bei allgemeinen Vereinsaktivitäten (Papiersammlung, Waldhof-Cup, vom Vorstand gegen zu erwartendes Entgelt zugunsten des Vereins ausgewählten Arbeitsleistungen u.ä.m.) mitzuwirken.
- Art. 16 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden pro Kalenderjahr erhoben und jeweils zu Jahresbeginn eingezogen. Aktivmitgliedern welche ihren Verpflichtungen gemäss Art. 15 Abs.2 lit. c) und d) nicht nachkommen, kann vom Vorstand der doppelte Mitgliederbeitrag auferlegt werden. Mitgliederbeitrag

Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Funktionäre in den Diensten des HRV Ost, Mitglieder, die eine Mannschaft trainieren, Frei-, Ehrenmitglieder und Supporter.

- Art. 17 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied besitzt das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Stimm- und Wahlrecht
- Jedes Passivmitglied und jeder Supporter besitzen das passive Wahlrecht.
- Art. 18 Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der BSV lehnt jede Haftung ab. Versicherung

II. Organe

Die Organe des BSV sind:

A. Mitgliederversammlung

B. Vereinsleitung:

BB. Vorstand

BBB. Kommissionen

C. Revisorat

A. Mitgliederversammlung

- Art. 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSV und setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Mitgliedern gemäss Art. 17 Abs. 1 zusammen. Sie findet jährlich, spätestens 45 Tage nach Abschluss des Vereinsjahres, welches vom 1. Juni bis 31. Mai eines Jahres dauert, statt. Befugnisse

Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmzähler;
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Revisorates;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, des Vorstandes, des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Abnahme der Jahresrechnung, des Revisoratsberichtes und Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsident);
- g) Beschlussfassung über Ausschlüsse und Berufungen gegen die Verweigerung von Mitgliederaufnahmen gemäss Art. 11 Abs. 2;
- h) Beratung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 20;
- i) Erlass und Revision der Vereinsstatuten;
- k) Auflösung des Vereins gemäss Art. 53;
- l) andere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden.

Passivmitglieder und Supporter sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 20 | Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzustellen. | Anträge von Mitgliedern |
| Art. 21 | Anträge, welche Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung an den Vorstand, sofern sie von der Mitgliederversammlung mehrheitlich als erheblich erklärt werden. Bei der Erheblicherklärung hat der Vorstand das Geschäft an der nächsten Mitgliederversammlung zur Beurteilung vorzulegen. | Anträge ausserhalb der Traktandenliste |
| Art. 22 | Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht mindestens 10 Tage vorher durch Zustellung der schriftlichen Einladung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. | Einberufung |
| Art. 23 | Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. | Beschlussfähigkeit |
| Art. 24 | <p>a) Abstimmungen:
Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter Stichentscheid.</p> <p>b) Wahlen:
Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
Die über der Hälfte der massgebenden Stimmen liegende ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Bei einer geheimen Abstimmung sind zur Ermittlung des Wahlergebnisses alle eingelegten Wahlzettel zu zählen. Von der Gesamtzahl sind sodann die leeren und ungültigen Zettel auszuscheiden und abzuziehen. Ungültig sind Wahlzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Wählers Anlass geben, oder die mehr Personen aufführen, als zu wählen sind.</p> | Mehrheitsverhältnisse |
| Art. 25 | Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben, es sei denn, die Mehrheit der Stimmenden verlange geheime Abstimmung. | Offene und geheime Abstimmung |
| Art. 26 | Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterschrieben. | Protokoll |
| Art. 27 | Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder einberufen. Art. 20 bis 26 finden sinngemäss Anwendung. | a.o. Mitgliederversammlung |
- Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innert 60 Tagen nach Eingang des zustande gekommenen Begehrens einzuberufen.

B. Vereinsleitung

BB. Vorstand

- Art. 28 Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Zusammensetzung
- a) Präsident
 - b) Chef Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Chef Sportliche Leitung
 - d) Chef Technische Leitung
 - e) Chef Anlässe
 - f) Chef Infrastruktur/Material
 - g) Chef Nachwuchs/Junioren
 - h) Chef Sekretariat/Aktuariat
- Die Mitglieder des Vorstandes gemäss lit. b – h konstituieren sich selbst.
- Art. 29 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Amtsdauer
- Art. 30 Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung nach folgenden Ressorts Organisation und
Zusammenarbeit/
Pflichtenheft
- a) Präsident
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Sportliche Leitung
 - d) Technische Leitung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Anlässe
 - g) Nachwuchs/Junioren
 - h) Sekretariat/Aktuariat
- mit zugehörigem Pflichtenheft. Darin werden die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt.
- Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden, die Besorgung spezieller Aufgaben Dritten zu übergeben und einen Teil seiner Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an die Kommissionen zu übertragen.
- Der Vorstand ist befugt, im Fall des Ausscheidens eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer zu bestimmen.
- Art. 31 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, den Vereinsbetrieb und die Verhandlungen des Vorstandes. Als dessen Stellvertreter amtiert der Vize-Präsident. Bei dessen Verhinderung wiederum amtiert ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied aus seinen Reihen. Präsident
- Art. 32 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäftslast erfordert oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder. Geschäftsführung
- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschluss-
fassung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Funktionäre, Mitglieder und Berater zuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung.

- Art. 34 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Vertretung
- Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- a) der Präsident mit dem Vize-Präsidenten oder dem Aktuar/Kassier zu zweien;
 - b) bei Verhinderung des Präsidenten der Vize-Präsident mit dem Aktuar/Kassier zu zweien;
 - c) der Aktuar/Kassier für die Belange der Kasse einzeln. Bei seinem Ausfall zeichnet der Präsident.
- Art. 35 Der Vorstand ist beauftragt, für die Entwicklung des Vereins Ziele zu setzen und zu Beginn jedes Vereinsjahres Richtlinien festzulegen. Zielsetzungen
- Art. 36 Der Vorstand sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Ausführung der vom SHV und HRVO übertragenen Aufgaben. Vollzugsaufgaben
- Art. 37 Der Vorstand berichtet jährlich über seine Tätigkeit. Jahresbericht
- Art. 38 Der Vorstand wählt:
a) den Vize-Präsidenten;
b) Kommissionen und Delegationen. Wahlen
- Art. 39 Der Vorstand ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich: weitere Zuständigkeiten
- a) Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes;
 - b) Benennung eines Vereinsaktuars/-kassiers, der an den Sitzungen des Vorstandes mit beraten – der Stimme teilnimmt und das Vereinssekretariat führt;
 - c) Ernennung von Gönnern gemäss Art. 49 lit. i;
 - d) der Vorstand besitzt abschliessende Finanzbefugnisse zur Beschlussfassung über:
 - 1. unvorhersehbare Ausgaben von Fr. 1'000.-- pro Fall und von Fr. 3'000.-- pro Rechnungsjahr;
 - 2. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen des Vereines erheblich gefährden oder schädigen würde;
 - e) Engagement von Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären;
 - f) Verfügung von Bussen und den Erlass von disziplinarischen Massnahmen;
 - g) Beschlussfassung über Verträge und Vereinbarungen mit anderen Vereinen.
- Art. 40 Gegen Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen und Erlasse des Vorstandes irgendwelcher Art kann innert 14 Tagen seit deren Bekanntmachung an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs

Rekurs, welcher aufschiebende Wirkung besitzt, ist beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

BBB. Kommissionen

Art. 41 Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern gemäss Art. 4a - e. Zusammensetzung

In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder den Kommissionen angehören.

Art. 42 Das Präsidium von Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Präsidium

Art. 43 Die Tätigkeit von Kommissionen richtet sich nach dem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft oder Auftrag. Aufgaben

Art. 44 Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen und Erlasse von Kommissionen können beim Vorstand innert 14 Tagen seit deren Bekanntmachung schriftlich angefochten werden. Rekurs

C. Revisorat

Art. 45 Das Revisorat besteht aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Finanzgebahren, die Buchhaltung sowie die Jahresrechnung. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen. Zusammensetzung/
Aufgaben

Art. 46 Die Revisoren werden jeweils für ein Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Amtsdauer

Art. 47 Der Vorstand kann auf Antrag des Revisorates die Buchhaltung und die Jahresrechnung durch eine fachlich versierte, unabhängige externe Revisionsstelle überprüfen lassen. Diese berichtet dem Vorstand und dem Revisorat über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit. Rechnungsprüfung durch
Dritte

Art. 48 Das Revisorat berichtet jährlich an der Mitgliederversammlung über deren Kontrolltätigkeit. Es unterbreitet Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Berichterstattung,
Anträge

III. Finanzen

Art. 49 Die Einnahmen bestehen aus: Einnahmen

- a) den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen;
- c) Supporter- und Werbebeiträgen;
- d) Überschüssen aus vom Verein organisierten Wettspielen, Turnieren und sonstigen Anlässen;
- e) Entschädigungen aus Arbeitsleistungen für Dritte;
- f) Jugend- und Sportbeiträgen;
- g) Zinsen aus Kapitalien;
- h) sonstigen Erträgen;

- i) Gönnerbeiträgen:
 Gönner wird, wer
- 1) pro Meisterschaftsgoal der 1. Mannschaft einen vom Vorstand bestimmten Betrag bezahlt; und/oder
 - 2) den Verein finanziell oder mit Naturalleistungen wiederholt unterstützt.

- Art. 50 Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel im Rahmen des Vereinszweckes und des genehmigten Budgets. Er erstellt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung, lässt sie vom Revisorat revidieren und legt sie der Mitgliederversammlung vor. Dem Vorstand obliegt die Erarbeitung eines Jahresbudgets. Verwaltung der Mittel
- Art. 51 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung
- Art. 52 Die Jahresrechnung wird jährlich per 31. Mai abgeschlossen. Jahresrechnung

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 53 Bekanntmachungen gemäss Art. 40 und 44 erfolgen durch Publikation im Anschlagkasten bei der Sporthalle Bruggwiesen oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder gemäss Art. 17 Abs. 1. Bekanntmachungen
- Art. 54 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 4/5 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen. Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens 15 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind.
 Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens 15 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind.
 Bei Auflösung des BSV geht ein allfälliges Vermögen zur Verwahrung an den HRV Ost. Falls innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck gegründet wird, fällt ihm das Vereinsvermögen zu. Nach Ablauf der Frist ohne eine Neugründung geht das Vereinsvermögen an den Schweizerischen Invalidenverband Abt. Invalidensport, in Olten. Auflösung des Vereins
- Art. 55 Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung beschliessen werden (Art. 19 lit. i). Revision der Statuten
- Art. 56 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 19. März 1977. Inkraftsetzung der Statuten
- Art. 57 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB über die Vereine. Gesetzliche Bestimmungen

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am: 15. Juni 2007

Der Vize-Präsident:


 Marcel Krüsi

Der Aktuar:


 Pascal Eichmann